

Alexandra Wagner

Kommentar zum Diskussionsbeitrag von  
**Harald Wolf: „Lohn ist besser als nur Hilfe**

Arbeitslosengeld II und Ein-Euro-Jobs sichern zwar das Leben, führen aber nur selten auf den ersten Arbeitsmarkt“

veröffentlicht in der Frankfurter Rundschau vom 28. Dezember 2005

Der Berliner Senator für Wirtschaft, Arbeit und Frauen hat sich in einem Diskussionsbeitrag für neue Formen öffentlich geförderter Beschäftigung ausgesprochen. Sein in der Frankfurter Rundschau veröffentlichter Beitrag hat eine kontroverse Diskussion angestoßen.

**Die Hauptthese lautet:**

*„Grundsätzlich kann zusätzliche Beschäftigung, die im öffentlichen Interesse liegt und weder am Markt noch im Rahmen der öffentlichen Haushalte erbracht wird, ohne die diskriminierenden Formen und Wirkungen einer Arbeitsgelegenheit erbracht werden. Ihre Gestaltung als Arbeitsverhältnis mit Lohnzahlung statt Unterstützungsbezug wäre ohne finanziellen Mehraufwand möglich, gleichzeitig würden die negativen Wirkungen der MAEs<sup>1</sup> vermieden werden.“*

**Wesentliche Aussagen des Vorschlags:**

1. Wolf vertritt die These: Soziale Integration von Langzeitarbeitslosen gelingt über arbeitsvertragliche Formen in der Entgeltvariante besser als durch Arbeitsgelegenheiten mit Aufwandsentschädigung. „Die öffentlichen Mittel, die für ALG II-BezieherInnen und ihre Beschäftigung ausgegeben werden, ließen sich effektiver einsetzen, wenn die Unterstützung auf praktikablen Wegen in Lohnzahlungen ‚verwandelt‘ werden dürfte.“

Daraus resultiert der Vorschlag, die ohnehin zu zahlenden **Unterstützungsleistungen** (Arbeitslosengeld II und Kosten der Unterkunft), die im Fall der „1-Euro-Jobs“ gezahlten 1,50 € pro Stunde sowie die ohnehin zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge für Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung **in Lohnzahlungen zu verwandeln**.

Argument: Ein alleinstehender Arbeitsloser käme bei einer Arbeitsgelegenheit mit 30 Wochenstunden auf ein Nettoeinkommen (Regelsatz, Kosten der Unterkunft, Mehr-

---

<sup>1</sup> Dies sind Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (sogenannte 1-Euro-Jobs).

aufwandsentschädigung) von 847 € Inklusive Sozialversicherungsbeiträge und Trägerpauschale entstehen gesamtfiskalische Kosten von 1.333 Euro, wovon etwas mehr als 1.000 Euro das Bruttolohnäquivalent (Regelleistung, Kosten der Unterkunft, Mehraufwandsentschädigung, Sozialversicherungsbeiträge) bilden. Dies entspräche – die 30-Stunden-Woche zugrunde gelegt - einem Bruttolohn von 8,20 pro Stunde und läge deutlich über dem, was vielfach in unteren Tarifgruppen gezahlt werde.

2. Wolf plädiert für ein **dreigliedriges System der Beschäftigungsförderung:**

- (1) die Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung als ein (sozialpädagogisch motiviertes) Instrument der Arbeitserprobung,
- (2) die öffentlich geförderte Beschäftigung mit befristeten Einstellungen für maximal ein Jahr, wobei die bisherigen Unterstützungszahlungen in Lohn(zuschüsse) verwandelt werden sollen,
- (3) das öffentlich geförderte unbefristete Arbeitsverhältnis in einem Bereich zwischen Markt und Staat, bei dem sich die Förderung aus SGB II/III-Mitteln mittelfristig auf die Höhe der Unterstützung (Regelsatz und Kosten der Unterkunft) beschränkt und die weiteren Mittel von (privaten oder öffentlichen) Dritten eingebracht oder selbst erwirtschaftet werden. (...)

3. Zur Ausgestaltung des Systems und vor allem zur Vermeidung negativer Wirkungen und zur Unterbindung von „Verschiebebahnhöfen“ werden folgende **Grundsätze** vorgeschlagen:

- Durch die Erwirtschaftung von Eigenmitteln, Nutzungsentgelten u.ä. ist die Erlangung einer stärkeren Unabhängigkeit von der Förderung möglich. In dem Maße, wie dies gelingt, ist eine *Verstetigung* dieser öffentlich geförderten Beschäftigung vorstellbar.
- Bei voll geförderter Beschäftigung sollen *keine Beiträge in die Arbeitslosenversicherung* gezahlt und somit eine Rückkehr ins Versicherungssystem verhindert werden. Erst bei Erwirtschaftung zusätzlicher Mittel sollen nach einer „Karenzzeit“ von 12 (in Ausnahmefällen: 6) Monaten Beiträge zur Arbeitslosenversicherung fällig werden.

- Eine Beschäftigung soll *maximal 15 Monate* für eine Person *voll gefördert* werden, „damit keine Subventionsmentalität unterstützt wird“. Danach sollte nur noch eine Teilförderung möglich sein. Länger als 2 Jahre sollte keine Stelle / Tätigkeit (teil-)gefördert werden - es sei denn, sie erwirtschaftet dauerhaft die Differenz zwischen dem Regelsatz und den Kosten der Unterkunft beim ALG II und den Bruttolohn- und Arbeitsplatzkosten. Die maximale Förderungshöhe aus Mitteln des SGB II/III sollte in diesen Fällen auf die Höhe des Regelsatzes und der Kosten der Unterkunft begrenzt werden.
- Im Rahmen eines *ausschreibungsähnlichen Verfahrens* soll überprüft werden, ob es tatsächlich keinen privaten oder öffentlichen Arbeitgeber gibt, der diese Tätigkeit erbringen will - gegebenenfalls bei Förderung über das „Einstiegsgeld“.
- *Träger* sollen von weiteren Maßnahmen ausgeschlossen werden, sofern sie nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraumes eine bestimmte Quote an Maßnahmen vorweisen können, die Eigenanteile erwirtschaften oder in den ersten Arbeitsmarkt übergehen.

### **Kommentar:**

Der Vorschlag enthält zwei wichtige Thesen, die bei der weiteren Diskussion über Beschäftigungsförderung eine Rolle spielen sollten:

- 1) Es gibt einen Bereich, in dem geförderte Beschäftigung deshalb effizient implementiert werden kann, weil damit keine schädlichen (wettbewerbsverzerrenden) Rückwirkungen auf die private Wirtschaft verbunden sind und keine Substitution von Pflichtaufgaben des öffentlichen Dienstes erfolgt. In diesem Bereich ist allerdings möglicherweise langfristig eine (Teil-)Förderung aus öffentlichen Mitteln erforderlich.
- 2) Es ist sinnvoller, öffentliche Mittel für die Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung auszugeben, anstelle diese lediglich für passive Leistungen (Grundsicherung) bzw. Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung zu verwenden.

Dies bedeutet auch: Das Ziel geförderter Beschäftigung muss nicht zwingend die Integration in ungeforderte Beschäftigung (Brückenfunktion) sein, sondern es ist ebenso sinnvoll, länger-

fristig „Ersatzbeschäftigung“ zu schaffen, wo Erwerbsmöglichkeiten durch Markt und Öffentlichen Dienst nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung gestellt werden<sup>2</sup>.

Angestrebt wird mit dem Vorschlag zudem ein Umsteuern gegenüber der derzeitigen Situation, dass die 1-Euro-Jobs die am meisten verbreitete Form der „Förderung“ im Bereich des SGB II sind.

Offen bleibt allerdings die Frage, wie sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, die das Niveau tariflicher Entlohnung erreichen soll, mit den Mitteln des SGB II bewerkstelligt werden soll. Hier bedarf es ganz offensichtlich der *Erschließung zusätzlicher Finanzierungsquellen*, wobei – so der Sinn des Vorschlags – EINE der Quellen die ansonsten zur Finanzierung der Grundsicherung bereit zu stellenden Mittel sind<sup>3</sup>. Weil dies in dem veröffentlichten Vorschlag nicht geklärt ist, nennt der Vorstand des Erwerbslosenausschusses von ver.di Berlin den Vorschlag eine „Mogelpackung“, da lediglich „Niedriglohnjobs auf dem Level des ALG II“ vorgeschlagen werden<sup>4</sup>.

Fragen und Irritationen lösen zudem einige der formulierten Grundsätze aus:

- die Vorenthaltung der Versicherungsmöglichkeit in der Arbeitslosenversicherung in den ersten 12 Monaten der Förderung,
- die Unterstellung einer (potentiellen) „Subventionsmentalität“ bei langfristig geförderten Personen,
- die Begrenzung der langfristigen Förderung auf solche Stellen / Tätigkeiten, die dauerhaft die Differenz zwischen dem Regelsatz und den Kosten der Unterkunft beim ALG II und den Bruttolohn- und Arbeitsplatzkosten (auf Tarifniveau) erwirtschaften,
- der Ausschluss von Trägern, die nicht in bestimmtem Maße Eigenanteile erwirtschaften oder Brücken in den ersten Arbeitsmarkt schaffen.

---

<sup>2</sup> Gesichert werden müsste allerdings, dass parallel zum Aufbau geförderter Beschäftigung nicht in ähnlichen Bereichen Stellen im öffentlichen Dienst abgebaut werden und im Bereich des Öffentlichen Dienstes auch keine Reduzierung von beschäftigungsrelevanten Sachmitteln (z. B. Budgets für Honorare etc.) gekürzt werden.

<sup>3</sup> Aus diesem Zusammenhang erschließt sich der Begriff der „Kapitalisierung“ der Grundsicherungsleistungen – in Anlehnung an frühere arbeitsmarktpolitische Instrumente (§ 249h AFG und Nachfolgerregelungen).

<sup>4</sup> Die im Dossier des Erwerbslosenausschusses von ver.di Berlin dargelegten Erfahrungen mit den 1-Euro-Jobs in Berlin zeigen zumindest für die Vergangenheit eine problematische Nutzung dieses Instruments – zumindest auch – zur Entlastung des Öffentlichen Dienstes.

Der Vorschlag ist nicht nur in vielen Details noch nicht ausgearbeitet, sondern teilweise in sich inkonsistent, da Beschäftigungsförderung einerseits klar als „Marktersatz“ definiert wird, gleichwohl Forderungen erhoben werden, die nur dann sinnvoll sind, wenn das Ziel die Reintegration in ungeförderte Beschäftigung ist.

**Zum Weiterlesen:**

<http://www.berlin.de/sen/waf/presse/artikel.html>

**Postskriptum:**

Übrigens wird es im Jobcenter Berlin-Mitte ab Mai anstelle von 1-Euro-Jobs nur noch Jobs in der Entgeltvariante geben. Die Teilnehmer sollen so ausgewählt werden, dass sie bei einer Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden und einem Bruttoentgelt von 1.150 Euro unabhängig vom ALG II werden können (durch andere Einkommen wie Einnahmen des Partners, Kindergeld u.ä.). Allerdings erwerben sie trotz der Beitragszahlung in der Arbeitslosenversicherung darin keine Ansprüche, da die Dauer der Maßnahmen auf 11 Monate begrenzt ist (um Drehtüreffekte zu vermeiden).